

Preisblatt für Zähler- und Gerätewechsel

| | Montage an nur einem Gerät innerhalb eines Gebäudes | Montage an mehr wie einem Gerät innerhalb eines Gebäudes |
|---|---|--|
| Gerätewechsel von SLP¹⁾, mME⁹⁾ oder iMsys¹⁰⁾ | | |
| 1- auf 2-Energierichtungen | 98,- € | 69,- € |
| Wechsel- auf Drehstrom | | |
| 3- Punkt auf Steckbefestigung | | |
| Konventionelle SLP ¹⁾ (Ferraris oder EDL21) auf (hin zu) mME ⁹⁾²⁾ | | |
| Konventionelle SLP ¹⁾ (Ferraris oder EDL21) oder mME ⁹⁾ auf (hin zu) iMsys ¹⁰⁾²⁾ | | |
| Nur TSG oder Zähler mit TSG⁴⁾ | | |
| Wechsel/Ausbau des TSG ⁴⁾ | | |
| SLP ¹⁾ mit Ein- oder Ausbau des TSG ⁴⁾ (z.B. Zweitarif auf Eintarifzähler) ⁵⁾²⁾ | 138,- € | |
| Ausnahme, da bei dieser Leistung kein Gerätewechsel notwendig ist: | | |
| Umstellung von Wechsel- auf Drehstrom ohne Zählerwechsel (nur das Anschließen weitere Phasen und Plombierung notwendig) | 69,- € | |
| LGZ oder Wandlermessung | | |
| Niederspannung Wandlertausch | | 299,- € |
| Wechsel von direkt messend auf Wandlermessung | | |
| Versetzung ⁶⁾ der SLP ¹⁾ - oder LGZ ⁷⁾ -Messung (z.B. in eine neue Kundenstation) | | |
| Wechsel LGZ ⁷⁾ (z.B. von 1- auf 2- Energierichtungszähler) | | |
| Sonstiges | | |
| Erneuter Zählereinbau SLP ¹⁾ oder mME ⁹⁾ nach vorigem Ausbau ³⁾ | | 98,- € |
| Einrichtung der „Steuerimpulsweitergabe“ oder der „Summierung vor Ort“ (zur einmaligen Einrichtung über 166,- € fällt ein jährliches MSB ⁸⁾ -Entgelt von 55,-€/Jahr für die „Steuerimpulse“, bzw. 250,- €/Jahr für die „Summierung vor Ort“ an); abrechnungsrelevant bleiben die Messwerte des Zählers | | 166,- € |
| Echtzeitwerte bei LGZ ⁷⁾ für Parametrierung und Einrichtung (zur einmaligen Einrichtung über 98,- € fällt ein jährliches MSB ⁸⁾ -Entgelt von 100,-€/Jahr an) | | 98,- € |

1) SLP (Standard Lastprofil): Jahresarbeitszähler, entspricht: Ferraris-Zähler (mechanischer Zähler mit Läuferscheibe), elektronischer Zähler, EDL21 und EDL40. Ausführungsvarianten: Wechsel- oder Drehstromzähler in Ein- oder Zweitarifausführung, sowie für eine oder zwei Energierichtungen.

2) Bei Verdrahtungsarbeiten am Zählerfeld ist eine Fertigstellungsanzeige vom Elektroinstallateur notwendig

3) Zum Ansatz kommt § 14 Abs. 3 NAV. Die Pauschale wird fällig, bei erneutem Einbau des Zählers innerhalb von 4 Monaten nach der Beauftragung zum Zählerausbau, z.B. Mietwohnung, die max. 4 Monate leer stand. Bei Anlagen, die mehr als 4 Monate ohne Zähler waren, bedarf es einer Fertigstellungsanzeige

4) TSG: Tarifschaltgerät, entspricht Tonfrequenz- oder Funkrundsteuergerät, Schaltuhren

5) Ausnahme stellt der Rückbau bei Elektroheizung mit gemeinsamer Messung dar, hierbei fallen keine Wechselkosten an. 6) Versetzung gilt nur für Bestandsanlagen

7) LGZ: Lastgangzähler, gilt für direkt messende, sowie für Wandlerzähler in der Nieder- oder Mittelspannung

8) Messstellenbetreiber

9) moderne Messeinrichtung in den Ausführungsvarianten: Wechsel- oder Drehstromzähler für eine oder zwei Energierichtungen

10) intelligentes Messsystem; Einbau, soweit die technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten dies ermöglichen. Messstellenbetreiber ist nach § 5 MsbG frei wählbar

Die o. a. Beträge sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausführung (z. Zt. 19 %) werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Diese Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Fr von 7.00 – 16.00 Uhr.